

Schachklub 1980 Gernsheim

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der „Schachklub 1980 Gernsheim“, im folgenden Verein genannt, hat seinen Sitz in Gernsheim.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine kulturelle, politisch, gewerkschaftlich und religiös neutrale Vereinigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. In diesem Sinne ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuschüsse an Mitglieder dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, dass sie zur Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin verwendet werden.
4. Diesen Bestrebungen dienen die auf dem Boden des Amateuredankens veranstalteten Wettkämpfe und Turniere.
5. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Verein anderen Organisationen anschließen, die auf gleichen Grundsätzen beruhen.
6. Der „Schachklub 1980 Gernsheim“ soll Mitglied des Hessischen Schachverbandes und des Landessportbundes sein.

§ 2 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Schachspiel selbst verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft tritt vom Tage der Überreichung und Annahme der Ehrenurkunde in Kraft. Sie erlischt durch den Tod oder durch die Rückgabe der Urkunde.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die regelmäßig den festgesetzten Beitrag bezahlen. Ordentliche Mitglieder sollen die Spielabende besuchen, an den Vereinsturnieren teilnehmen und bereit sein, den Verein bei Wettkämpfen gegen andere Vereine zur Verfügung zu stehen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum Alter von 20 Jahren, die jedoch den ordentlichen Mitgliedern gleichgesetzt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jeweils zum Ende eines Quartals wirksam wird.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn sein Verhalten ein Verbleiben im Verein untunlich erscheinen lässt. Hierzu ist ein Beschluß des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.
5. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von dem Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet alle vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.
6. Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlung geleisteter Beiträge erhalten.
7. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auch über diesen Antrag entscheidet.

§ 4 Beiträge

1. Ordentliche und jugendliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im ersten Quartal fällig. Für Arbeitslose, Erkrankte, Rentner, Studenten, Jugendliche, Schüler und Familien kann ein gesonderter Beitrag festgesetzt werden. Der Vorstand entscheidet in Ausnahmefällen.
2. Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug, so kann es nach vorheriger Mahnung vom Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahrs ein, so hat es den anteiligen Jahresbeitrag von Beginn des Kalendermonats an, in dem es dem Verein beigetreten ist, zu entrichten.

§ 5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Ehrenmitglieder, ordentlichen und jugendlichen Mitglieder. § 4 Nr. 2 ist sinngemäß zu berücksichtigen. Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 6 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird durch die Hauptversammlung und den Vorstand geleitet.

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im 1. Viertel des Jahres abgehalten. Die Mitglieder sind durch den Schriftführer zur Hauptversammlung mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Vereinslokal und durch Bekanntmachung in einer in Gernsheim erscheinenden Zeitung einzuladen. Anstelle der Bekanntmachung in einer Zeitung kann die Einladung auch durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
2. Die Bestimmungen des § 7 gelten auch in diesem Falle.
3. Die Hauptversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorsitzenden beantragt.
4. Die Sitzung hat binnen vier Wochen, bei beabsichtigter Auflösung des Vereins binnen 6 Wochen, nach dem Eingang des Schreibens stattzufinden.

§ 9 Beschlußfähigkeit

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist fassen die Hauptversammlung sowie eine außerordentliche Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 10 Abstimmung

1. Die Abstimmung kann geheim oder durch Handhebung durchgeführt werden.
2. Auf Verlange eines Versammlungsmitgliedes ist stets geheim abzustimmen.
3. Liegt bei einer Wahl nur ein Wahlvorschlag vor, ist grundsätzlich durch Handhebung abzustimmen.
4. Stimmenthaltung werden bei Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Bei Stimmgleichheit findet zunächst ein zweiter Wahlgang statt, im Wiederholungsfall entscheidet das Los.

§ 11 Protokollführung

Die Beschlüsse der Versammlungen sowie der Vorstandssitzungen werden durch ein Protokoll beurkundet, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers wird das Protokoll von einem anderen anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben.

§ 12 Wahlleiter

Bei der Jahreshauptversammlung wählen die anwesenden Vereinsmitglieder vor der Wahl des ersten Vorsitzenden einen Wahlleiter. Der Wahlleiter überwacht die Wahl des Ersten Vorsitzenden und leitet die Versammlung bis zu dessen Wahl.

§ 13 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Turnierleiter, der Jugendleitung, dem Pressewart, dem Materialwart und bis zu 2 Beisitzern.
3. Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und einem Stellvertreter.
4. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Rechner, der Schriftführer, der Turnierleiter und ein Vertreter der Jugendleitung.
5. Eine Person kann mehrere Vorstandsämter besetzen. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, des Rechners und des Schriftführers müssen jedoch von verschiedenen Personen ausgeübt werden.

Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den Verein alleine im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich, notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 14 Wahlperiode und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes werden turnusgemäß von der Jahreshauptversammlung aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend hiervon werden die Beisitzer jährlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Nicht anwesende Mitglieder können in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft hierzu vorab erklärt haben.

Bei geraden Jahreszahlen stehen folgende Vorstandsposten zur Wahl an:

Erster Vorsitzender
Schriftführer
Jugendleiter
Pressewart
Bis zu 2 Beisitzer

Bei ungeraden Jahreszahlen stehen folgende Vorstandsposten zur Wahl an:

Zweiter Vorsitzender
Rechner
Turnierleiter
Stellvertretender Jugendleiter
Materialwart
Bis zu 2 Beisitzer

Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist statthaft.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der zwei Jahre aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen; das zur Ergänzung gewählte Vorstandsmitglied scheidet aber zu dem Zeitpunkt aus, an welchem das ersetzende Vorstandsmitglied ausgeschieden wäre. Anstelle einer Wahl durch den Vorstand ist auch eine Wahl durch eine stattfindende Hauptversammlung zulässig.

§ 15 Beschlußfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
2. Wurde zu einer Vorstandssitzung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Dies gilt auch für eine Einladung per Email oder Fax, soweit sich die Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Einladung einverstanden erklärt haben.
3. Vertretung durch eine andere Person, auch mit schriftlicher Vollmacht, ist nicht zulässig.

§ 16 Abstimmung im Vorstand

Der Vorstand beschließt in persönlichen Zusammenkünften mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit wird zunächst erneut abgestimmt. Ergibt auch diese zweite Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Vorstandsbeschlüsse

Die Beschlussfassung des Vorstands werden von dem ersten Vorsitzenden nach Bedarf veranlasst. Er muss eine solche veranlassen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand regelt alle Vereinangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen.

Seine Beschlüsse können durch die Hauptversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 19 Geschäftsjahr und Hauptversammlung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
2. Im ersten Viertel jeden Jahres beruft der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung ein, in der über die Geschäfte des verflossenen Jahres Rechenschaft abgelegt werden muß und zugleich Ausblicke in das kommende Geschäftsjahr gegeben werden.
3. Auf die Tagesordnung ist zu setzen:
 - a) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Rechners über den Stand der Kasse. Die Jahresrechnung nebst Belegen liegt vor der Wahl des Rechners während der Jahreshauptversammlung auf, die über die Entlastung entscheidet.
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht der Turnierleitung
 - e) Bericht der Jugendleitung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl der neu zu besetzenden Vorstandsposten

Ferner, wenn erforderlich:

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlußfassung über jede Änderung der Satzung
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) Festsetzung des Jahresbetrages
4. Ferner beschließt die Hauptversammlung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 20 Aufgaben des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in Gemeinschaft mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Er beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Er ist dafür verantwortlich, dass Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durchgeführt

werden. In der Jahreshauptversammlung hat er über die Tätigkeit des Vorstandes sowie über das Vereinsleben im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

§ 21 Vertretung des Vorsitzenden

Im Verhinderungsfall oder in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider bestimmt der Vorstand einen Vertreter.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen und zusammen mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er führt den Schriftwechsel des Vereins und sendet die den Mitgliedern zu unterbreitende Mitteilungen, insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen zu, bzw. veranlasst den Aushang oder eine entsprechende Pressemitteilung. Der Schriftführer führt die Liste der Vereinsmitglieder, er teilt alle Veränderungen unverzüglich dem Rechner mit. Akten, Schriftstücke usw. sind vom dem Schriftführer aufzubewahren.

§ 23 Aufgaben des Rechners

Der Rechner verwaltet die Kasse und das Barvermögen des Vereins, er zahlt auf Anweisung des Vorsitzenden die vom Verein zu leistenden Gelder aus und zieht die zu empfangenden Gelder (Mitgliederbeiträge usw.) ein. Er hat der Hauptversammlung über die Verwaltung der Kassengeschäfte Rechnung abzulegen.

§ 24 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Rechnungsbelege wählt die Jahreshauptversammlung zwei Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Prüfungskommission berichtet der Versammlung nach Einsichtnahme in die Kassenverhältnisse und der Belege, worauf die Versammlung Entlastung erteilt bzw. verweigert.

§ 25 Aufgaben des Turnierleiters

Aufgabe des Turnierleiters ist die Planung, technische Organisation und Vorbereitung von allen schachlichen Veranstaltungen des Vereins (ausgenommen der Veranstaltungen der Jugendleitung). Zu den Veranstaltungen gehören insbesondere die Vereinsmeisterschaft, die Blitzmeisterschaft und die Meisterschaften des H.S.V.

§ 26 Aufgaben der Jugendleitung

1. Die Jugendleitung betreut die beim Verein spielenden Jugendlichen. Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Die Jugendleitung plant und organisiert die für die jugendlichen Mitglieder stattfindenden Vereinsturniere.
3. Die Jugendleitung organisiert die Teilnahme an den Jugendturnieren des H.S.V.

§ 27 Aufgaben des Materialwarts

Der Materialwart verwaltet das Sachvermögen des Vereins. Er hat darüber ein genaues Verzeichnis zu führen. Jederzeit muß er in der Lage sein, über Zu- und Abgänge des Sachvermögens Rechenschaft zu geben. Er verwaltet die vom Verein unterhaltene Bibliothek.

§ 28 Beisitzer

Die Beisitzer stehen den anderen Vorstandsmitgliedern beratend und unterstützend zur Seite. Sie sollen insbesondere die Wünsche, Anregungen und Kritiken der Mitglieder aufnehmen und gezielt in die Vorstandarbeit mit einbringen. Der Vorstand kann sie im Einzelfall durch Beschluss mit einzelnen Aufgaben beauftragen.

§ 29 Absetzung von Vorstandmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Satzung, abgesetzt werden. Die Absetzung erfolgt durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung.

§ 30 Satzungsänderung

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist nur eine Hauptversammlung berechtigt, die mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung aller nach § 11 stimmberechtigten Mitglieder einberufen worden ist. Zum Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Wird der Verein aufgelöst oder entfällt der bisherige Zweck (siehe § 1), ist das Vereinsvermögen der Stadt Gernsheim zuzuführen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 32 Eintragung in das Vereinsregister

Der „Schachklub 1980 Gernsheim“ soll im Deutschen Vereinsregister eingetragen sein.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung

Anmerkungen:

1. Die Satzung wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am 19.2.99 verabschiedet und § 3 Nr. 7 der Satzung wurde anlässlich einer außerordentlichen Hauptversammlung am 25.6.99 ergänzt. Die Satzung wurde dann am 26.10.99 beim Amtsgericht Groß Gerau (42 VR 754) eingetragen.